

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen

Änderung des Vergabegesetzes für das Land Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Vergabegesetzes für das Land Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Das Vergabegesetz für das Land Bremen vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 594 SaBremR) wird wie folgt neu gefasst:

**Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards
und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe**

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Ziel

Das Gesetz wirkt Wettbewerbsverzerrungen entgegen, die durch den Einsatz von Niedriglohnkräften entstehen, und mildert Belastungen für die sozialen Sicherungssysteme. Es bestimmt zu diesem Zweck, dass öffentliche Auftraggeber Aufträge über Baumaßnahmen und Dienstleistungen, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs, nur an Unternehmen vergeben dürfen, die das in Tarifverträgen vereinbarte Arbeitsentgelt am Ort der Leistungserbringung zahlen und soziale Mindeststandards erfüllen.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Vergabe öffentlicher Aufträge durch öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

(2) Auf öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist der Abschnitt 2 dieses Gesetzes nur anzuwenden, wenn diese zugleich öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind.

(3) Abschnitt 2 dieses Gesetzes gilt nicht für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die die Schwellenwerte gemäß § 100 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erreichen oder überschreiten.

(4) Die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes gelten unbeschadet der Anwendung des GWB.

§ 3

Auftragswerte

(1) Für die Schätzung der Auftragswerte nach diesem Gesetz ist die Regelung des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Der Wert des beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht geschätzt oder aufgeteilt werden, ihn der Anwendung dieses Gesetzes zu entziehen. Die Verpflichtung gemäß § 8 Bremisches Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz), Leistungen, soweit es die wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen zulassen, nach Art und Menge so in Lose zu zerlegen, dass sich Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft mit Angeboten beteiligen können, bleibt davon unberührt.

Abschnitt 2

Anwendung von Vergaberegungen

§ 4

Vergabe von Aufträgen unter 10 000 Euro

Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge, die einen Auftragswert von 10 000 Euro nicht erreichen, können im Wege einer freihändigen Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung nach Einholung von Vergleichsangeboten vergeben werden. Dies ist in der Vergabeakte zu dokumentieren. Von der Einholung von Vergleichsangeboten kann in den in § 3 Nr. 4 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnung für das Bauwesen (VOB) sowie in den in § 3 Nr. 4 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) vorgesehenen Fällen abgesehen werden. Dies ist zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

§ 5

Vergabe von Bauaufträgen

(1) Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der VOB anzuwenden.

(2) Die Vergabe von Bauaufträgen in einem anderen Verfahren als einer Öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 der VOB ist zu begründen. Die Begründung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

(3) Bauaufträge, die einen Auftragswert von 250 000 Euro nicht erreichen, können in Auslegung der Regelung in § 3 Nr. 3 Abs. 1 Buchstabe a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Das Ausschreibungsverfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen. Der Senat kann hierfür einheitliche Richtlinien erlassen.

§ 6

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

(1) Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ab einem Auftragswert von 10 000 Euro die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden.

(2) Die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen in einem anderen Verfahren als einer öffentlichen Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 1 Abs. 1 der VOL ist zu begründen. Die Begründung ist in der Vergabeakte zu dokumentieren.

(3) Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die einen Auftragswert von 40 000 Euro nicht erreichen, können in Auslegung der Regelungen in § 3 Nr. 3 Buchstabe b der VOL ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung vergeben werden. Das Ausschreibungsverfahren ist in transparenter und nicht diskriminierender Weise durchzuführen. Der Senat kann hierfür einheitliche Richtlinien erlassen.

§ 7

Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen

(1) Bei der Vergabe von Aufträgen über freiberufliche Leistungen im Sinne des Anhangs I A der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist ab einem Auftragswert von 211 000 Euro das Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung nach § 5 Absatz 1 der VOF anzuwenden. Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen mit einem Auftragswert zwischen 40 000 Euro und 211 000 Euro ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu machen. Von der vorher-

rigen Vergabebekanntmachung kann in den in § 5 Absatz 2 der VOF vorgesehenen Fällen abgesehen werden. Dies ist zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren.

(2) Freiberufliche Leistungen im Sinne des Anhangs IB der VOF können im Wege der freihändigen Vergabe beauftragt werden.

Abschnitt 3

Tariftreuregelungen

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt regelt die Einhaltung von Tariftreuepflichten bei der Vergabe von Bauaufträgen im Sinne des § 99 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und von Dienstleistungsaufträgen im Sinne des § 99 Abs. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, einschließlich von Aufträgen für Verkehrsleistungen im Personennahverkehr.

(2) Dieser Abschnitt gilt nicht für die Vergabe von Lieferaufträgen im Sinne des § 99 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 9

Tariftreueerklärung

(1) Aufträge dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihre am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens das am Ort der Ausführung tarifvertraglich vorgesehene Entgelt zum tarifvertraglich vorgesehenen Zeitpunkt zu bezahlen.

(2) Der Senat erstellt und veröffentlicht eine Liste der als repräsentativ anzusehenden Tarifverträge, die bei den Tarifvertragsparteien eingesehen werden können. Der Senat kann die Erstellung und Veröffentlichung einem seiner Mitglieder übertragen.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung, welche Tarifverträge in die Liste nach Absatz 2 aufzunehmen sind, wird ein paritätisch durch die Tarifvertragsparteien benannter Beirat eingesetzt. Kommt der Beirat nicht zu einem einvernehmlichen Vorschlag, entscheidet als Schiedsinstanz ein vom Senat zu benennender neutraler Sachverständiger.

(4) Der öffentliche Auftraggeber hat in seinen Ausschreibungsunterlagen anzugeben, welche der in die Liste nach Absatz 2 aufgenommenen Tarifverträge für das mindestens zu zahlende Entgelt maßgeblich sind.

(5) Aufträge des Landes und der Gemeinden, für die kein maßgeblicher Tarifvertrag im Sinne des Absatz 4 angegeben werden kann, dürfen nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren am Ort der Leistung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen mindestens ein Entgelt in Höhe des tarifvertraglich vorgesehenen Mindestentgelts für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes und der Gemeinden zu bezahlen.

§ 10

Nachunternehmereinsatz

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur dann auf Nachunternehmer übertragen, wenn der Auftraggeber im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Bieter sind verpflichtet, schon bei Abgabe ihres Angebotes anzugeben, welche Leistungen an Nachunternehmer weiter vergeben werden sollen. Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, ist der Auftragnehmer durch den öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, den Nachunternehmern die für Auftragnehmer nach § 9 Abs. 1 und 5 geltenden Pflichten entsprechend aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch die Nachunternehmer zu überwachen. Für Tariftreueerklärungen der Nachunternehmer gilt § 9 Absatz 4 entsprechend.

§ 11

Wertung unangemessen niedriger Angebote

(1) Erscheint ein Angebot für eine Leistung im Sinne des § 8, auf das der Zuschlag erteilt werden könnte, im Hinblick auf die Lohnkalkulation unangemessen niedrig, so hat der öffentliche Auftraggeber das Angebot unter diesem Aspekt vertieft zu prüfen. Eine solche vertiefte Prüfung ist immer dann durchzuführen, wenn die rechnerisch geprüfte Angebotssumme um mindestens 20 v. H. unter der Kostenschätzung des Auftraggebers liegt oder um mehr als 10 v. H. von der des nächst höheren Angebotes abweicht. Diese Prüfung erfolgt ergänzend zu der in § 25 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen und § 25 der Verdingungsordnung für Leistungen vorgegebenen Prüfung unangemessen niedrig erscheinender Angebote.

(2) Für den Fall der vertieften Prüfung nach Absatz 1 ist der Bieter zu verpflichten, seine Kalkulation im Hinblick auf die Entgelte, einschließlich der Überstundensätze, vorzulegen.

(3) Kommt der Bieter dieser Verpflichtung nicht nach oder kann er die begründeten Zweifel des öffentlichen Auftraggebers an seiner Tariftreue im Sinne des § 9 nicht beseitigen, so ist sein Angebot vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.

§ 12

Nachweise

(1) Ein Angebot für eine Leistung soll von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Bieter trotz Aufforderung folgende Unterlagen nicht einreicht:

1. aktuelle Nachweise der zuständigen in- oder ausländischen Finanzbehörde, des zuständigen in- oder ausländischen Sozialversicherungsträgers und der zuständigen in- oder ausländischen Sozialkasse des Baugewerbes oder einer vergleichbaren Einrichtung über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,
2. einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, der nicht älter als sechs Monate sein darf, sowie
3. eine Tariftreuerklärung nach § 9 Abs. 1 oder § 9 Abs. 5.

Die Angaben zu Satz 1 Nr. 1 oder 2 können durch eine Bescheinigung des ausländischen Staates nachgewiesen werden. Bei fremdsprachigen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

(2) Soll die Ausführung eines Teils der Leistung einem Nachunternehmer übertragen werden, so ist der Bieter zu verpflichten, nach Aufforderung und vor der Auftragserteilung durch den Auftraggeber auch die auf den Nachunternehmer lautenden Nachweise nach Absatz 1 vorzulegen. Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Bei Aufträgen, deren Auftragswert 10 000 Euro nicht überschreitet, tritt an Stelle der Nachweise nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 die Erklärung des Bieters, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vollständig zu entrichten.

(4) Hat ein Bieter bereits einmal im Kalenderjahr den Nachweis nach Abs. 1 vorgelegt, und gibt er innerhalb des Jahres ein Angebot auf einen weiteren Auftrag ab, so entfällt die Verpflichtung nach Abs. 1, sofern nicht begründete Zweifel an seiner Tariftreue bestehen.

§ 13

Kontrollen

(1) Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, die Einhaltung der geforderten Tariftreueverpflichtung zu überprüfen. Zu diesem Zweck darf er Einblick in die Entgeltabrechnungen der Auftragnehmer und der Nachunternehmer sowie in die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Verträge nehmen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten und seine Nachunternehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Die Kontrollen sind vom Auftraggeber zu dokumentieren.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für sich und seine Nachunternehmer vollständige, aktuelle und prüffähige Unterlagen nach Absatz 1 über die am Ort der Leistung eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten und diese auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers oder einer vom öffentlichen Auftraggeber ausdrücklich dazu bevollmächtigten Stelle oder Person unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

§ 14

Sanktionen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die nach § 13 Abs. 2 vorzulegenden Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder in nicht prüffähiger Form vorlegt. Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 9 Satz 1, 2 Leistungen auf Nachunternehmer überträgt, obwohl der Auftraggeber nicht im Einzelfall schriftlich zugestimmt hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(2) Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 9 und 10 Satz 3 zu sichern, haben die öffentlichen Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 v. H. des Auftragswertes mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach Satz 1 auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Die Summe der Vertragsstrafen nach diesem Gesetz darf insgesamt 10 v. H. des Auftragswertes nicht überschreiten.

(3) Die öffentlichen Auftraggeber vereinbaren mit dem Auftragnehmer, dass die Nichterfüllung der in § 9 genannten Anforderungen durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer sowie grob fahrlässige oder mehrfache Verstöße gegen die Verpflichtungen der §§ 10 oder 13 Abs. 2 den öffentlichen Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigen.

(4) Hat ein Unternehmen nachweislich mindestens grob fahrlässig oder mehrfach gegen Verpflichtungen der §§ 9, 10 oder 13 Abs. 2 verstoßen, so kann ein öffentlicher Auftraggeber es von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu einem Jahr ausschließen.

(5) Der Senat richtet ein Register über Unternehmen ein, die nach Absatz 4 von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen worden sind. Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln

1. die im Register zu speichernden Daten, den Zeitpunkt ihrer Löschung und die Einsichtnahme in das Register,
2. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, Entscheidungen nach Absatz 3 an das Register zu melden und
3. die Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Unternehmen Auskünfte aus dem Register einzuholen.

§ 15

Präqualifikationsverfahren

(1) Der § 12 findet keine Anwendung auf die Vergabe von Bauaufträgen an Unternehmen, die

1. in die Liste präqualifizierter Unternehmen nach § 9 Nr. 3 Abs. 2 der VOB/A aufgenommen sind und sich
2. tariftreu verhalten, indem sie Tarifverträge gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes anwenden.

(2) Die auftraggebenden Stellen wirken darauf hin, dass sich möglichst alle Bieter der Präqualifizierung unterwerfen.

(3) Der Senat kann weitere Präqualifizierungsverfahren anerkennen. Für Unternehmen, die in diese Register aufgenommen sind, gelten Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend.

§ 16

Zentrale Tariftreuestelle

(1) Der Senat errichtet eine zentrale Tariftreuestelle für das Land Bremen. Der vom Senat beschlossene Koordinierungskreis Tariftreue gilt als Tariftreuestelle im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die zentrale Tariftreuestelle unterstützt die öffentlichen Auftraggeber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 1 und 13. Die vom Senat mit der Umsetzung der Kontrollen betrauten Ressorts sind die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 14 Abs. 1. Weitere Aufgaben können der zentralen Tariftreuestelle durch Rechtsverordnung des Senats übertragen werden.

(3) Die zentrale Tariftreuestelle kann bei öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erheben. Näheres regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(4) Die zentrale Tariftreuestelle legt jeweils zum 30. April eines Jahres einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. Dieser Bericht wird als Anlage zum Vergabebericht des Senats veröffentlicht.

Abschnitt 4

Berücksichtigung sozialer Kriterien bei der Auftragsvergabe

§ 17

Berücksichtigung sozialer Kriterien

(1) Bei gleichwertigen Angeboten erhalten die Unternehmen den Zuschlag, die Ausbildungsplätze bereitstellen, sich an tariflichen Umlageverfahren zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung oder an Ausbildungsverbänden beteiligen. Gleiches gilt für Bieter, die die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern.

(2) Als Nachweis zu 1 ist von den Unternehmen eine Bescheinigung der für die Berufsausbildung zuständigen Stellen vorzulegen bzw. darzulegen, wie sie die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Beruf fördern. Die Regelung ist den Bewerbern in den Vergabeunterlagen bekannt zu machen. Dabei ist auf die Nachweispflicht zu 1 hinzuweisen.

Abschnitt 5

Berichtspflicht

§ 18

Vergabebericht

Der Senat legt der Bürgerschaft (Landtag) jeweils zum 30. Juni eines Jahres einen Bericht über die Entwicklung des Vergabewesens im Land Bremen vor (Vergabebericht).

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 19

Inkrafttreten/Evaluierung

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf öffentliche Aufträge, deren Vergabe vor seinem Inkrafttreten durch Bekanntmachung eingeleitet worden ist.

(3) Das Gesetz und seine Wirkungen sind alle fünf Jahre zu evaluieren. Die Ergebnisse sind der Bremischen Bürgerschaft vorzulegen.

Max Liess, Helga Ziegert, Wolfgang Jägers,
Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Silvia Schön,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen